

Ein deutsches Weißbuch über die „Baralong“-Affäre.

Berlin, 13. August.

Dem Reichstage ist ein Weißbuch über den „Baralong“-Fall zugegangen. Dasselbe enthält die diesen Fall betreffenden amtlichen Schriftstücke, nämlich: 1. die Denkschrift der deutschen Regierung über die Ermordung der Besatzung eines deutschen Unterseebootes durch den Kommandanten des britischen Hilfskreuzers „Baralong“ am 28. November 1915 und Anlage 1 bis 5 zur Denkschrift, enthaltend Zeugnisaussagen in englischer Sprache nebst deutscher Uebersetzung; 2. die Antwort der britischen Regierung vom 14. Dezember 1915 nebst deutscher Uebersetzung; 3. die Erwiderung der deutschen Regierung vom 10. Januar 1916; 4. die Antwort der britischen Regierung vom 25. Februar 1916 nebst deutscher Uebersetzung; 5. das Schlusswort der deutschen Regierung.

Das Schlusswort lautet: Die deutsche Regierung hat in ihrer Erwiderung auf die Erklärungen der britischen Regierung zu der deutschen Denkschrift über den „Baralong“-Fall vom 10. Januar 1916 den Standpunkt eingenommen, daß es für sie im Hinblick auf die empörende Haltung der britischen Regierung nicht möglich sei, weiter mit ihr über diesen Fall zu verhandeln. Sie kündigte zu gleicher Zeit an, daß sie nunmehr selbst die der Herausforderung entsprechenden Vergeltungsmaßregeln treffen werde. In ihrer letzten Antwort glaubt die britische Regierung über den Mord, den der Kapitän und die Mannschaft des „Baralong“ an der wehrlosen Mannschaft eines deutschen Unterseebootes begangen haben, mit dem bloßen Hinweis auf die Unzuverlässigkeit der Aussagen eines Zeugen, dessen Namen sie nicht einmal angibt, hinweggehen zu können. Dagegen stützt sie sich für die von ihr mit dem „Baralong“-Fall in Zusammenhang gebrachten drei Fälle angeblich von deutschen Seestreitkräften begangener Grausamkeiten lediglich auf haltlose Behauptungen, ohne dafür irgendwelches Material beizubringen. Die deutsche Regierung kann diese Behauptungen auf Grund der eidlichen Aussagen und dienstlichen Meldungen der zur Sache vernommenen Zeugen nur mit Entrüstung zurückweisen.

Was aber den „Baralong“-Fall betrifft, so muß nochmals mit aller Schärfe darauf hingewiesen werden, daß sich die britische Regierung trotz des ihr mitgeteilten Materials geweigert hat, selbst eine Untersuchung einzuleiten. Damit hat sie anerkannt, daß sie es nicht wagen kann, den Fall vor ein Gericht der eigenen Standesgenossen der Beschuldigten zu bringen. Die deutsche Regierung sah sich hienach, ihrer Ankündigung entsprechend, genötigt, die Ahndung des ungeführten Verbrechens selbst in die Hand zu nehmen. Eine Vergeltung der Untaten der britischen Seeleute im „Baralong“-Fall mit Maß-

nahmen gleicher Art, etwa durch Erschießung britischer Kriegsgefangener, hat sie selbstverständlich abgelehnt, aber die deutschen Luftschiffe werden das englische Volk davon überzeugt haben, daß Deutschland in der Lage ist, die von den Offizieren und Mannschaften des „Baralong“ begangenen Straftaten nicht ungeführt zu lassen. Wenn früher die unvermeidliche Gefährdung der Zivilbevölkerung bei der Verwendung der deutschen Zeppeline für militärische Zwecke besondere Berücksichtigung gefunden hat, so konnten angesichts des „Baralong“-Mordes solche Rücksichten nicht mehr durchgreifen. England gegenüber wird seitdem die Waffe des Luftschiffes innerhalb der Grenzen des Völkerrechts rücksichtslos ausgenützt. Bei jedem Luftschiff, das auf London oder auf andere verteidigte, oder Anlagen militärischen Charakters enthaltende englische Städte seine zerstörenden Bomben abwirft, soll England sich des „Baralong“-Falles erinnern.